

Stadtverwaltung Sangerhausen
 Eing.: 26. Aug. 2020
 Tgb.-Nr. 03-90



EINGEGANGEN 26. Aug. 2020
 KR
 LANDKREIS MANSFELD-SÜDHARZ
 DIE LANDRÄTIN

Nicht nachsenden! Bei Umzug, mit neuer Anschrift zurück!
 Landkreis Mansfeld-Südharz · Postfach 1011 35 · 06511 Sangerhausen

Stadt Sangerhausen
 Markt 1
 Herr Strauß
 06526 Sangerhausen

Amt Stabsstelle – Amt für Kommunalaufsicht	
Diensträume Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22	
Bearbeiter Frau Schäfer Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Wirtschaftsförderung	Zimmer-Nr. 3.29
Durchwahl 03464/535-2230	Fax 03464/535-2290
E-Mail sabrina.schaefer@lkmsh.de	

Posteingang
 Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Wirtschaftsförderung
 Eingangs-Nr. 1133
 27. Aug. 2020
 Bearbeiter: 9011

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom Unser Zeichen Datum
 15.14.06.007.020 25.08.2020

Anzeige der Baumschutzsatzung der Stadt Sangerhausen

Sehr geehrter Herr Strauß,

mit Schreiben vom 23.06.2020 (Posteingang am 24.06.2019) wurden dem Landkreis Mansfeld-Südharz die am 14.05.2020 beschlossene Baumschutzsatzung angezeigt.

Davon ausgehend, dass die Sitzung formell rechtmäßig einberufen wurde und der Beschluss entsprechend der gesetzlichen Grundlagen gefasst wurde, wird auf die Anforderung zusätzlicher Unterlagen verzichtet.

In die materielle Prüfung der Satzung über den Baumschutz der Stadt Sangerhausen wurde die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz entsprechend einbezogen.

Im Ergebnis der fachlichen Stellungnahme durch die Naturschutzbehörde wurde folgendes festgestellt:

Der § 2 Abs. 3 der Baumschutzsatzung der Stadt Sangerhausen steht im Widerspruch zur Verordnung zur Aufhebung der Beschlüsse zur Unterschutzstellung von Baumnaturdenkmalen in der Stadt Sangerhausen inklusive der zugehörigen Ortsteile sowie Neuverordnung von Bäumen als Baumnaturdenkmale. *doch § 6 (?) geänderter Verordnung*

Nach § 5 „Zulässige Handlungen“ der o.g. Verordnung, sind unbeschadet der artenschutzrechtlichen Bestimmungen, gemäß §§ 39 und 44 BNatSchG die nachfolgenden Maßnahmen zulässig:

1. fachgerechte Pflege-, Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen durch die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde,
2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr i. S. des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA). Sie sind der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises unverzüglich anzuzeigen,
3. Maßnahmen zur Kennzeichnung der Naturdenkmale durch die untere Naturschutzbehörde,
4. Nutzungen von bestehenden Anlagen (Wege) innerhalb der geschützten Umgebung, die für diese bestimmte Art der Nutzung vorhanden sind und durch die das Baumnaturdenkmal nicht zerstört, beschädigt, verändert oder nachhaltig gestört wird,
5. Sonstige Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht; diese sind hinsichtlich des Zeitpunktes und der Ausführung vor Beginn der Arbeiten mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Abstimmung entfällt bei Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr.

Nach § 6 Abs. 1 „Pflege und Erhaltungsmaßnahmen“ entbindet die Unterschutzstellung die Eigentümer bzw. die Nutzungsberechtigten nicht von der Verkehrssicherungspflicht.

Somit ist die Regelung des § 2 Absatz 3 der Baumschutzsatzung der Stadt Sangerhausen nicht mit der Verordnung zur Aufhebung der Beschlüsse zur Unterschutzstellung von Baumnaturdenkmälern in der Stadt Sangerhausen inklusive der zugehörigen Ortsteile sowie Neuverordnung von Bäumen als Baumnaturdenkmale vereinbar. *doch § 6 (?) der Verordnung*

Im Weiteren verweist die Präambel der Baumschutzsatzung der Stadt Sangerhausen auf das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), zuletzt geändert am 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288).

Ich möchte Sie bitten, den Verweis auf die letzte Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes LSA vom 05. April 2019 (GVBl. LSA S. 66), entsprechend aufzunehmen.

Im § 2 Abs. 4 der Baumschutzsatzung der Stadt Sangerhausen wird auf das Gesetz zur Erhaltung des Waldes (Landeswaldgesetz) vom 13.04.1994, GVBl. LSA, S. 520, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 08. Dezember 2005 GVBl. LSA S. 730 verwiesen. Ich möchte Sie bitte, den Verweis auf die letzte Änderung des Landeswaldgesetzes vom 25. Februar 2016 GVBl. LSA S. 946 anzupassen.

Zudem fehlt in der Baumschutzsatzung der Stadt Sangerhausen der Bezug zum Artenschutz nach Bundesnaturschutzgesetz vgl. §§ 39 und 44, Bundesnaturschutzgesetz. Die Präambel ist dahingehend ebenfalls zu ergänzen.

↳ Warum?

↳ der ganzen Satzung gibt es keinerlei Bezug auf genannte § des Bundesgesetz

noch schneller in aktuell gültige Fassung



Ich möchte Sie insofern bitten, zeitnah eine entsprechende Überarbeitung der Satzungsregelung des § 2 Absatz 3 sowie der Präambel vorzunehmen.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag



Tränkler

Sachgebietsleiterin Kommunalaufsicht